

Öffentliche Bekanntmachung
von Bauleitplänen

Wirksamkeit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stiftsstraße“, im Stadtteil Kerpen

Der Wirksamkeitsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stiftsstraße“ liegt am westlichen Rand der Stadt Kerpen und wird begrenzt im:

- Norden durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 136 teilweise, Flur 15)
- Osten durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 498 und 1005, Flur 15)
- Süden durch die Stiftsstraße
- Westen durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 135, Flur 15)

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3000 m² umfasst in der Gemarkung Kerpen, Flur 15, das Flurstück 136 teilweise. Die Lage des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan, zu entnehmen.

Ziel der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stiftsstraße“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage mit Wohnbebauung zu schaffen. Dazu soll die bisher im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten ausgewiesene Fläche künftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 04.07.2012 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 06.08.2012 hat folgenden Wortlaut: "Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 15.05.2012 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-45/12
Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen, Wohnen, Umweltschutz“ der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Geset-

- zes gegen Satzungen, sonstige Orts rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 24.08.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

